

STATUTEN

des Vereines „Elternverein des Bundesgymnasium Baden Frauengasse“

§1

Name und Sitz des Vereines

- 1.) Der Verein führt den Namen „Elternverein des Bundesgymnasiums Baden, Frauengasse“.
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in Baden
- 3.) Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des §11 des Vereinsgesetzes 1951, BGBI. Nr. 233, in der dzt. geltenden Fassung ist nicht beabsichtigt.

§2

Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- 1.) Der Verein hat zum Ziele:
 - a) Wahrnehmung der Aufgaben des Elternvereines gemäß §63 SchUG (u.a. Abgabe von Vorschlägen, Wünschen, Beschwerden und Stellungnahmen an die Schule)
 - b) In Schulen, an welchen ein Schulgemeinschaftsausschuss eingerichtet ist: Entsendung der Vertreter der Erziehungsberechtigten in den Ausschuss.
 - c) Herstellung und Pflege der Partnerschaft zwischen Elternhaus und Schule bzw. mit den Schülern und Mitwirkung im Rahmen der Schulgemeinschaft (§ 2 SchUG).
 - d) Förderung des Unterrichts der die betreffende Schule besuchenden Schüler durch enge Zusammenarbeit mit dem Lehrkörper.
 - e) Beratung der Eltern in schulrechtlichen Fragen sowie in Angelegenheiten des Beihilfen- und Stipendienwesens.
 - f) Förderung der notwendigen Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus mit den Einrichtungen der öffentlichen Berufsberatung.
 - g) Hilfe und Unterstützung für bedürftige Schüler (unter Ausschluss jeder regelmäßigen Fürsorgetätigkeit).
- 2.) Diese Ziele sollen erreicht werden
 - a) durch Abhaltung von Zusammenkünften der Eltern und schriftliche und mündliche Weitergabe von Anliegen der Elternschaft an die Schule (Schulleitung), an Behörden, Ämter usw.
 - b) durch Mitwirkung im Schulgemeinschaftsausschuss,
 - c) durch Abhaltung von Vorträgen informativer Art
 - d) durch Unterstützung von Veranstaltungen und durch Preise und sonstige Anerkennung für besondere Schulleistungen (Schüleraufführungen, Sportveranstaltungen u.ä.),
 - e) Abhaltung von Kursen, Tagungen u. a. für die Elternbildung und Elternberatung usw.,
 - f) durch Ausgestaltung der für Unterrichts- und Erziehungszwecke verfügbaren Einrichtungen der genannten Schule im Einvernehmen mit dem Lehrkörper,
 - g) durch publizistische Aktivitäten.
- 3.) Von der Tätigkeit des Elternvereines ist ausgeschlossen
 - a) die Ausübung schulbehördlicher Befugnisse (Aufsichtsrecht über Lehrpersonen, Einmischung in Amtshandlungen usw.),
 - b) die Wahrnehmung parteipolitischer Aufgaben und Ziele,
 - c) die Behandlung von Einzelbeschwerden gegenüber Lehrern und Schülern,
 - d) jede regelmäßige Fürsorgetätigkeit.

§3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1.) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen, Sammlungen usw.
- 2.) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich vom Vorstand festgelegt.
- 3.) Die Eltern entrichten den Mitgliedsbeitrag nur einmal, auch wenn mehrere Kinder die Anstalt besuchen.
- 4.) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise befreien.

§4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Elternvereins können sein

- 1.) ordentliche Mitglieder, das sind jene Eltern oder deren Stellvertreter (Vormünder, Pflegeeltern, Erzieher), deren Kinder diese Schule besuchen,
- 2.) außerordentliche Mitglieder, das sind jene Personen oder Körperschaften, welche durch Zahlung des vollen Mitgliedsbeitrages die Vereinszwecke unterstützen,
- 3.) Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

§5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) der ordentlichen Mitglieder:
Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Schulbesuch des (der) Kindes (Kinder) und der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages
- 2.) der außerordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder:
Diese Mitgliedschaft wird durch den Beschluss des Vorstandes erworben.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) der ordentlichen Mitgliedschaft:
 - a) während der Schulzeit des Kindes durch schriftliche Austrittsmeldung mit Wirkung zum Ende des laufenden Vereinsjahres.
 - b) bei Ausscheiden des Kindes aus der Schule
 - c) Mitglieder, welche ihren Pflichten fortlaufend nicht nachkommen oder den Vereinszweck schädigen, können durch Beschluss der Hauptversammlung ausgeschlossen werden;
- 2.) der außerordentlichen und Ehrenmitgliedschaft:
durch Austrittserklärung bzw. durch Beschluss des Vorstandes auf Aberkennung.

§7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Rechte
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen.
 - b) Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht und das Stimmrecht in der Hauptversammlung.
 - c) Lehrpersonen, deren Kinder die genannte Schule besuchen, haben, sofern sie Mitglieder des Vereines sind, die gleichen Rechte wie die übrigen Mitglieder.
- 2.) Pflichten
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und den Vereinszweck zu fördern.

§8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom Beginn eines Schuljahres bis zum Beginn des nächsten Schuljahres, die Funktion der Organe, insbesondere des Vorstandes von einer Wahl zur anderen.

§9 Vereinsorgane

Die Organe des Vereines sind

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Rechnungsführer und
- d) das Schiedsgericht

und werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§10 Ordentliche Hauptversammlung

- 1.) Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal jährlich während des Schuljahres statt.
- 2.) Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich durch den Obmann oder dessen Stellvertreter und unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen und ist spätestens 14 Tage vor dem Tage der Hauptversammlung den Mitgliedern zu übermitteln.
- 3.) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4.) Alle Beschlüsse – mit Ausnahme über die Auflösung des Vereines – werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; dasselbe gilt für die Wahl der Organe.
- 5.) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- 6.) Der Hauptversammlung obliegt
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Obmannes und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und Rechnungsabschlusses des Kassiers über das abgelaufene Vereinsjahr,
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer über die Geldgebarung und die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Wahl des Obmannes, seiner beiden Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder,
 - d) Wahl zweier Rechnungsprüfer,die Punkte c) und d) auf Grund eines Wahlvorschlages von mindestens zwei Vereinsmitgliedern, der zu Beginn der jeweiligen Hauptversammlung schriftlich beim Vorsitzenden zu deponieren ist,
 - e) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge, die auch noch während der Hauptversammlung gestellt werden können,
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit.
- 7.) Den Vorsitz bei der Hauptversammlung führt der Obmann oder bei dessen Verhinderung einer seiner Stellvertreter.

§11 Außerordentliche Hauptversammlung

- 1.) Eine außerordentliche Hauptversammlung ist binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn es auf Beschluss des Vorstandes oder auf Grund eines schriftlich begründeten Antrages von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder verlangt wird.
- 2.) Die Bestimmungen über die Einladung und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können erforderlichenfalls auch die im §10 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

§12 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, zwei Stellvertretern, dem Kassier, dessen Stellvertreter, dem Schriftführer und dessen zwei Stellvertreter.
- 2.) Dem Vorstand gehört außerdem der Direktor der Schule als ständiges, allerdings nicht stimmberechtigtes Mitglied an.
- 3.) Die Vorstandssitzungen werden vom Obmann oder in dessen Verhinderung vom Stellvertreter einberufen und geleitet.
- 4.) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes oder in dessen Abwesenheit dessen Stellvertreter.
- 5.) Der Vorstand ist bei Anwesenheit von vier Mitgliedern beschlussfähig. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so ist eine neue Sitzung einzuberufen, in deren Einladung die Vorstandsmitglieder schriftlich darauf aufmerksam zu machen sind, dass diese ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig sein wird.
- 6.) Der Vorstand kann zu den Sitzungen oder zu einzelnen Tagesordnungspunkten folgende Personen ohne Stimmrecht beiziehen:
 - Schularzt
 - Mitglieder des Lehrkörpers
 - aus dem Kreis der Mitglieder berufene Beiräte
 - sonstige Sachverständige und Auskunftspersonen.“

§13

Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1.) Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses,
 - 2.) Vorbereitung der Hauptversammlung,
 - 3.) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen,
 - 4.) Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - 5.) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages.
- Einsetzung von Beiräten aus dem Kreis der Mitglieder.6.)

§14

Vertretung und Verwaltung des Vereines

- 1.) Der Obmann führt die Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht der Hauptversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sind. Er ist der Vorsitzende bei allen Versammlungen, Sitzungen und Veranstaltungen des Vereines.
- 2.) Der Obmann vertritt den Verein nach außen; bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 3.) Im Falle seiner Verhinderung wird der Obmann durch seinen Stellvertreter vertreten oder in dessen Verhinderung durch den zweiten Stellvertreter.
- 4.) Alle vom Verein ausgehenden Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Obmannes und des Schriftführers; alle vom Kassier oder von seinem Stellvertreter zu bezahlenden Rechnungen haben die Unterschrift des Obmannes und des Kassiers zu tragen.
- 5.) Dem Schriftführer obliegt die Führung des Protokolls und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereines.
- 6.) Dem Kassier obliegt die Übernahme der Vereinsgelder, sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Hauptversammlung und des Vorstandes, worüber ordnungsgemäß Buch zu führen ist.

§15

Der Rechnungsprüfer

Die Rechnungsprüfer haben darüber zu wachen, dass die Vereinsgelder im Sinne der Beschlüsse verwendet werden und haben die auf die Vereinsgebarung bezüglichen Schriften und Bücher mindestens alljährlich einmal zu überprüfen und das Ergebnis der Überprüfung der Hauptversammlung zu berichten. Sie dürfen kein anderes Amt im Elternverein bekleiden.

§16 Schiedsgericht

- 1.) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, sind durch ein von den streitenden Parteien einzusetzendes Schiedsgericht zu behandeln.
- 2.) Jeder der streitenden Teile wählt zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern, diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann aus dem Kreise der Vereinsmitglieder.
- 3.) Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 4.) Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§17 Auflösung des Vereines

- 1.) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei der mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Die zur Verhandlung gelangende Auflösung muss in der schriftlichen Einladung zur Hauptversammlung angeführt sein. Fehlt die erforderliche Anwesenheit, so kann nach frühestens 4 Wochen eine neuerliche Hauptversammlung ausgeschrieben werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. In den bezüglichen schriftlichen Einladungen ist jedoch ausdrücklich auf diesen Umstand aufmerksam zu machen.
- 2.) Zur Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.
- 3.) Die die Auflösung beschließende Hauptversammlung hat auch festzustellen, welchen Schul- oder Wohlfahrtszwecken das Vereinsvermögen zuzuführen ist.